

Der Rat der Kreisstadt Siegburg beschloss die nachstehende II. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung) vom 6.12.1991, zuletzt geändert am 28.6.2001.

II. Satzung zur Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung)

Der Rat der Kreisstadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 aufgrund des § 6a Absatz 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5.3.2003 (BGBl. I S. 310, 319) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.2.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Absatz 6 und 7 Straßenverkehrsgesetz (GV NRW S. 48), i. V. mit § 38 Buchstabe b) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NRW S. 528), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
2. Absatz mit folgendem Wortlaut einfügen:

„(2) Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung können außer am Parkscheinautomaten auch über weitere zugelassene Systeme (z.B. Handyparken) zur Bezahlung von Parkgebühren entrichtet werden.“

§ 2
wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Die Gebühr für Parkuhren je angefangene 30 Minuten beträgt 0,60 Euro auf den nachfolgend genannten öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten:

- Alleestraße
- Bahnhof (Wilhelmstraße / Ecke Mahrstraße)
- Bahnhofstraße
- Cecilienstraße (neben Kaufhof)
- Elisabethstraße / Guardastraße / Friedensplatz
- Herrengartenstraße
- Konrad-Adenauer-Allee
- Mühlentorparkplatz
- Neue Poststraße
- Neuenhof / Kleiberg
- VHS-Parkplatz (Humperdinckstraße)
- Wilhelmstraße (gegenüber Busbahnhof)

(2) Auf den nachfolgenden aufgeführten, neu bewirtschafteten öffentlichen Verkehrsflächen beträgt die Parkgebühr je angefangene 30 Minuten 0,55 Euro während der auf den Parkscheinautomaten aufgeführten Bewirtschaftungszeiten :

- Berliner Platz
- Wolsdorfer Straße / Auf der Papagei
- Bernhardstraße / Stadion
- Wilhelmstraße (gegenüber Gymnasium Alleestraße)

§ 3

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„(1) Auf dem Parkplatz Haufeld ist die Parkgebühr in Höhe von 4,00 Euro ausschließlich in Form eines Tagestickets zu entrichten. Ebenso auf dem Parkplatz Zeithstraße (neben Hausnummer 100) in Höhe von 3,00 Euro.

(2) Ein Tagesticket kann zudem für die Parkplätze

- Alleestraße (4,00 Euro)
 - Neuenhof / Kleiberg (3,00 Euro)
 - Parkflächen Konrad-Adenauer-Allee (5,00 Euro)
 - Bahnhof (Wilhelmstraße / Ecke Mahrstraße) (5,00 Euro)
- erworben werden.“

§ 4

wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Die II. Änderung der Gebührenordnung für Parkuhren, Parkscheinautomaten und gebührenpflichtige Parkplätze bei Großveranstaltungen im Gebiet der Kreisstadt Siegburg (Parkgebührenordnung) tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“

§ 5 – entfällt